



Sitzung vom: 20. Oktober 2009
Beschluss Nr.: 175

Interpellation betreffend die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK): Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend „Der SSK den ursprünglichen Sinn geben“ (94.09.07), welche Erstunterzeichnende Kantonsrätin Maya Büchi-Kaiser, Sachseln, am 10. September 2009 bei der Staatskanzlei eingereicht hat, wie folgt

1. Ausgangslage

Nach Auffassung der Unterzeichnenden hat sich im Tätigkeitsbereich der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eine problematische Eigendynamik entwickelt. Die SSK mische sich zunehmend in heikle politische Bereiche ein und betätige sich gesetzgeberisch. So besitzen beispielweise Kreisschreiben des Öfteren Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter. Dies widerspreche dem staatspolitischen Verständnis, da der SSK die verfassungsmässige Grundlage und die gesetzgeberischen Kompetenzen fehlen. Aufgrund dessen soll eine Oberaufsicht über die SSK dazu verhelfen, die Eigendynamik zu bremsen und Massnahmen zu ergreifen, welche die SSK auf den informellen Weg zurückführen sollte.

Die vorliegende Interpellation lehnt sich inhaltlich an die auf Bundesebene eingereichte Motion von Ständerat Rolf Büttiker vom 11. Juni 2009 (09.3619) und Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni vom 12. Juni 2009 (09.3640) an; die Antworten zu diesen Vorstössen liegen vor und sind unter www.parlament.ch abrufbar. Inzwischen wurden in mehreren Kantonen analoge Vorstösse lanciert. Der Bundesrat beantragte Ablehnung der Motionsbegehren. Der Ständerat überwies diese allerdings in diesem Herbst an den Nationalrat, der als nächstes über die Vorstösse befinden wird.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist die Regierung bereit, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen, wie dies bei deren Gründung anno 1919 auch beabsichtigt war?*

Eine Kernaufgabe der SSK besteht darin, die Kantone bei der Harmonisierung des Vollzugs im Bereich des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) zu unterstützen, und diesen Auftrag vollzieht die Konferenz bis heute ohne Zweifel. Diese fachliche Hilfeleistung besteht in aller Regel aus unverbindlichen Empfehlungen. Es handelt sich dabei um keine Rechtssetzungshandlungen. Hierzu fehlen auch die rechtlichen Grundlagen, was seitens der Interpellanten richtig vermerkt wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet es der Regierungsrat nicht als erforderlich, Massnahmen im vorgeschlagenen Stile einzuleiten. Allerdings unterstützt der Regierungsrat die Vorschläge seitens des Bundesrats und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektoren (FDK), welche die Kommunikationswege zwischen der SSK und allen Beteiligten effizienter gestalten sollen. So ist etwa eine frühe Einbindung der Wirtschaftsverbände in den Meinungsbildungsprozess begrüssenswert. Ferner leiteten die SSK in Zusammenarbeit mit der FDK bereits erste Massnahmen ein, indem seit Mitte 2008 der Sekretär der FDK an den Ausschusssitzungen der SSK teilnimmt, um den Informationsfluss zu verbessern.

2. *Wirkt die Regierung bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) darauf hin, dass diese von der SSK fordert, ihre Wegleitung und Kreisschreiben sowie wichtige Neuerungen rechtzeitig zu unterbreiten?*

Der Regierungsrat verfügt über keinerlei Kenntnis von zeitlich nicht ordentlich eingegebenen Arbeiten der SSK zuhanden der FDK. Die Projekte sind in der Regel langfristig angelegt und haben einen kontrollierbaren, planmässigen Ablauf, der voreiligen Aktionen jeglicher Art Einhalt gebietet.

3. *Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat oder mindestens der GRPK all jene Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen, das heisst Entscheide, welche geeignet sind, die Praxis der Steuerverwaltung relevant zu ändern, zu unterbreiten?*

Es gibt keine Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen. Die von der SSK abgegebenen Empfehlungen betreffen hauptsächlich den Vollzug von eidgenössischem Steuerrecht und sind in aller Regel technischer Natur. Sie können, obwohl sie rechtlich nicht verbindlich sind, die Praxis der Steuerbehörden zwar beeinflussen; sie haben aber weder Verordnungs- noch Gesetzescharakter. Gesetzgeber auf eidgenössischer Ebene sind das eidgenössische Parlament, der Nationalrat und der Ständerat. Im Kanton ist der Kantonsrat die gesetzgebende Behörde, er erlässt die Gesetze – unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums – und die Verordnungen. Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde (Exekutive). Die Steuerverwaltung vollzieht das Steuergesetz, sie veranlagt die Bundessteuer wie auch die kantonalen Steuern. Dagegen steht der Rechtsmittelweg an die Steuerrekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht zur Verfügung. Aufgrund der Gewaltentrennung (Art. 45 Kantonsverfassung) dürfen weder der Kantonsrat noch die GRPK auf den Vollzug des Steuerrechts Einfluss nehmen.

4. *Ist der Regierungsrat oder zumindest der kantonale Finanzdirektor bereit, bei Entscheidungen der SSK die nicht solchen Charakter aufweisen, sich zur Umsetzung der Wegleitungen und Kreisschreiben der SSK in geeigneter Form öffentlich zu äussern?*

Der Regierungsrat sieht sich nicht dazu veranlasst, Praxisempfehlung der SSK öffentlich zu kommentieren.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei (sth, de [Internet])

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber